

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zur Annahme und Verbrennung von ausgefaultem Klärschlamm mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ der Abfallverzeichnisverordnung. Der Klärschlamm darf einen Heizwert von 2 MJ/kg nicht unterschreiten und einen Heizwert von 18 MJ /kg nicht überschreiten und muss eine schollige Konsistenz aufweisen. Der maximale Wassergehalt darf 75 % nicht überschreiten. Bei der Abfallverbrennung darf eine Zumischung des Klärschlammes bis zu 5 % erfolgen. Daraus ergibt sich eine mögliche Einsatzmenge von 14.880 Mg Klärschlamm im Jahr. Die maximal zulässige Abfallverbrennungskapazität der Anlage von 297.600 Tonnen im Jahr wird nicht erhöht.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Für das Änderungsgenehmigungsverfahren werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf 2.050,- € festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden. Die Kosten belaufen sich somit auf

2.050,- €

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.050,00 (i. B.: Zweitausendfünzig Euro) ist bis zum **13. Januar 2017** auf das Konto der

Hessische Landesbank (HELABA),
Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel,
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
BIC: HELADEFXXX,

unter der Angabe der Referenznummer **32109041600435** zu überweisen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 08.08.2016

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

| | |
|---|-----|
| 1 Antrag | 1-1 |
| 2 Inhaltsverzeichnis | 2-1 |
| 3 Kurzbeschreibung | 3-1 |
| 4 Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen | 4-1 |

| | |
|--|------|
| 5 Standort und Umgebung | 5-1 |
| 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | 6-1 |
| 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | 7-1 |
| 7.1 Art der gehandhabten Stoffe | 7-1 |
| 7.2 Angaben zu den zu behandelnden Abfällen | 7-1 |
| 8 Luftreinhaltung | 8-1 |
| 8.1 Luftreinhaltemaßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen | 8-1 |
| 8.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen . | 8-1 |
| 9 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung..... | 9-1 |
| 10 Abwasser | 10-1 |
| 11 Abfallentsorgungsanlagen | 11-1 |
| 12 Abwärmenutzung | 12-1 |
| 13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen | 13-1 |
| 14 Anlagensicherheit | 14-1 |
| 14.1 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft | 14-1 |
| 14.2 Schutz der Arbeitnehmer | 14-1 |
| 14.3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen | 14-1 |
| 15 Arbeitsschutz | 15-1 |
| 16 Brandschutz | 16-1 |
| 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 17-1 |
| 18 Bauantrag | 18-1 |
| 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen..... | 19-1 |
| 19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen | 19-1 |
| 19.2 Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind | 19-1 |
| 20 Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfung | 20-1 |
| 20.1 Aussagen zu Natura 2000 – Gebieten | 20-1 |
| 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | 21-1 |
| 22 Ausgangszustandbericht | 22-1 |

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.17

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Änderungsbescheides sowie der dazugehörigen im Abschnitt III näher bezeichneten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.18

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten unter Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5. Abfallwirtschaft

5.11

Die Annahme und Verbrennung von Klärschlamm ist nur zulässig, soweit die sich aus den §§ 7 und 8 KrWG ergebenden Pflichten eingehalten werden und die Verbrennung nicht den Regelungen einer aufgrund von § 11 KrWG erlassenen Verordnung widerspricht.

11. Ausgangszustandsbericht

11.1

Aus den im Rahmen der Deponieeigenkontrolle zu beprobenden Grundwassermessstellen der unter der Anlage sich befindenden Werksdeponie der K + S KALI GmbH sind vor Beginn der Nutzung dieser Genehmigung und dann alle fünf Jahre Grundwasserproben als Pumpproben zu entnehmen. Auf im Rahmen der Überwachung der vorgenannten Deponie erfolgende Beprobungen darf zurückgegriffen werden.

11.2

An den nach Nebenbestimmung 11.1 zu entnehmenden Grundwasserproben sind im Zuge der Entnahme die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten Indikatorparameter für die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.

11.3

Die Ergebnisse der nach Nebenbestimmung 11.1 - 11.2 durchzuführenden Grundwasserbeprobung sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusammen mit den Probenahmeprotokollen umgehend unaufgefordert vorzulegen.

11.4

Vor Nutzung dieser Genehmigung ist der mit der Zulassungsbehörde abgestimmte Ausgangszustandsbericht im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG der Zulassungsbehörde vorzulegen.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 08.08.2016 beantragt, den Abfallannahmekatalog der mit Genehmigungsbescheid vom 26.03.2007, Az.: 32/HEF 100g 12.13.02 A – 2315 BKB GE-01, genehmigten Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Frischdampf durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen und Erdgas um den Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämmen aus der Behandlung von kommunalen Abwasser“, unter Verzicht auf Festlegung eines Mindestheizwertes und eines maximalen Wasseranteils für den Klärschlamm, zu erweitern.

Die Antragstellerin hat ferner beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Änderungsantrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen vollständig waren.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am 11.08. bzw. 09.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27: Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2: Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.6: Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 33.2: Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dez. 35.2: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld - Rotenburg Gesundheitsamt

Von den Behörden sind positive Stellungnahmen zum Teil verbunden mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen eingegangen.

Mit E-Mail vom 07.12.2016 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 10.12.2016 Gebrauch gemacht. Es wurden keine Einwände erhoben.

2.1 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Neben Abfällen werden auf der Anlage flüssige oder feste Betriebsstoffe verwendet. Aufgrund der Stoffeigenschaften und der vorhandenen Mengen handelt es sich bei einigen um relevante gefährliche Stoffe. Für relevante gefährliche Stoffe ist gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Anlage wurde auf einer Deponie errichtet. Der Deponiekörper hat eine Mächtigkeit von 2 bis 3 m. Im nördlichen Teil der Deponie liegt unter dem Deponiekörper bis in eine Tiefe von 7,5 m unter Gelände eine Ascheablagerung. Die Ascheablagerung reicht unterhalb der Rauchgasreinigung und dem Schaltanlagegebäude bis ca. zum Kesselhaus. Der Grundwasserstand kann bis in den Deponiekörper hineinreichen.

Aufgrund des Abstandes der Anlage zum Bodenkörper und dem über dem Bodenkörper liegenden Grundwasserstand ist eine Verschmutzung des Bodenkörpers durch den Anlagenbetrieb wenig wahrscheinlich. Etwaige aus der Anlage austretende Schadstoffe werden vermutlich nur in den Deponiekörper eindringen. Sobald die gefährlichen Stoffe das Grundwasser erreichen dürften diese mit dem Grundwasserstrom erfasst werden. Daher kann eine Verschmutzung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden.

Der § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Es war ein AZB zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB nach Eröffnung des Verfahrens nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept zur Erstellung des AZB wurde abgestimmt und mit Schreiben vom 10.11.2016 vorgelegt. Mit E-Mail vom 23.11.2016 wurde die Antragstellerin aufgefordert den AZB vorzulegen.

2.2 Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Abfallverbrennungsanlage ist der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Es war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

2.2.1 Merkmale des Vorhabens

Das hinsichtlich einer UVP – Vorprüfung zu beurteilende Vorhaben umfasst neben der beantragten Änderung alle angezeigten und genehmigten Änderungen seit der Zulassung der Anlage am 26.03.2007. Auf die Schutzgüter wirkt sich die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Frischdampfüberhitzer, die Erhöhung der Abfalldurchsatzmenge auf 297.600 Tonnen im Jahr, die Aufstellung einer zusätzlichen Aktivkohle – Dosieranlage, eine Anpassung der Abfallspezifikationen und Änderungen bei den Dampf- und Kesselspeisewassertemperaturen aus. Wobei die ursprüngliche Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Frischdampfüberhitzer von 2 * 8,5 MW auf 2 * 12,5 MW wieder auf 2 * 9,975 MW zurückgenommen wurde. Die Verbrennung von Klärschlamm führt zu keinen höheren Emissionen. Die übrigen Änderungen haben positive oder nur marginale Auswirkungen auf die Schutzgüter und führen selbst in der Summe nicht zu mehr als geringfügigen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Mit der Änderung wird die Leistungsgrenze (mehr als 3 Tonnen pro Stunde), ab der zwingend eine UVP durchzuführen ist, gerade unterschritten. Entsprechend nehmen die erzeugte Schlacke und Reststoffmenge zu. Der verbrennungsbedingte Schadstoffausstoß bleibt unverändert, da sich der Abgasvolumenstrom nicht erhöht.

Der Flächenverbrauch erhöht sich nur unmerklich. Im Eingangsbereich zur Anlage vergrößert sich die Anlagenfläche um ca. 1.000 m². Der überwiegende Teil dieser zusätzlichen Fläche wird versiegelt.

Durch die Mengenerhöhung nimmt der An- und Ablieferverkehr zu. Anstelle von 86 Fahrzeugbewegungen pro Tag kommt es nunmehr zu 100. Dadurch erhöhen sich die Luftschadstoff- und Geruchsemissionen. Es werden 3 kg/a mehr Staub und 50 kg/a mehr NO_x emittiert. Die Geruchsbelastungen steigen nur geringfügig an und liegen unterhalb von 141,3 MGE/h.

Durch die Änderung wird auch bei Betrachtung der gesamten Anlage kein Bagatellmassenstrom im Sinne von Tabelle 7 der TA Luft erstmalig überschritten. Es ist nicht mit relevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Eine Sonderfallprüfung im Sinne der TA Luft ist nicht erforderlich.

Die Schalleistungspegel bleiben trotz der Zunahme des Verkehrslärms an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte.

Durch den Einbau einer zusätzlichen Aktivkohle – Dosieranlage verringert sich der Schadstoffausstoß. Die geplanten Änderungen bei der Abfallspezifizierung und bei den Dampf- und Kesselspeisewassertemperaturen führen zu keinen relevanten Veränderungen des Emissionsverhaltens und der Schlacke- bzw. Reststoffzusammensetzung.

2.2.2 Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich zwar neben Natur- und Landschaftsschutzgebieten noch FFH – bzw. Vogelschutzgebiete. Dadurch, dass die Emissionsänderungen nur aus dem geänderten Fahrzeugverkehr resultieren, ist aber nur mit einem Einfluss im näheren Umfeld der Anlage zu rechnen. Das sich im Bereich der Werra befindende FFH – Gebiet und das NSG werden nur marginal durch das Vorhaben berührt. Für die im Einwirkungsbereich der Anlage sich

befindenden Biotop, geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler gilt das Gleiche.

Ein Einfluss auf das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist schon deshalb auszuschließen, da dieses sich in einer Entfernung von ca. 3.200 Metern befindet.

Durch das Vorhaben ändern sich die maximalen Immissionszusatzbelastungen zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation nicht.

2.2.3 Beurteilung der Auswirkungen

Durch die Änderung ergeben sich für die Immissionszusatzbelastungen nur marginale Erhöhungen. In den angesetzten Vorbelastungen sind auch die Zusatzbelastungen durch andere Vorhaben im gemeinsamen Einwirkbereich erfasst. Die Auswirkungen im Rahmen von Betriebsstörungen ändern sich nicht.

Durch die mit der Änderung verbundenen zusätzlichen Geräusche kommt es an keinem maßgeblichen Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Die durch die Änderung verursachten Geruchsemissionen führen auch in der Summe mit den sonstigen von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen zu keinen relevanten Geruchsmissionen.

Die zusätzliche Aktivkohle - Dosierung wirkt sich immissionsmindernd und damit positiv auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG aus.

Die Änderungen bei den Dampf- und Kesselspeisewassertemperaturen führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen bei den Emissionen der Anlage.

Für die Entsorgung der zusätzlich anfallenden Abfälle bestehen zulässige Entsorgungswege. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Beeinträchtigungen für das Ökosystem oder die Vegetation insbesondere für bestehende Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete oder FFH – bzw. Vogelschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Auch die sich im Einwirkbereich der Anlage befindenden Biotop, geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder gefährdeten bzw. geschützten Arten werden durch die Änderungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Es ist weder mit einer Beeinträchtigung der bestehenden Gebietsnutzung, Gebietsqualität noch des zugewiesenen Gebietsschutzes zu rechnen. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.

Eine Akkumulation von Schadstoffen in den Boden ist durch die Änderungen nicht zu befürchten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu besorgen.

Die zusätzliche Aktivkohle - Dosierung entspricht in ihrer Bauweise den Anforderungen der Anlagenverordnung bzw. dem Stand der Technik. Es sind somit auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen.

Die sonstigen Schutzgüter werden durch die Änderungen nicht relevant berührt.

Der Schadstoffeintrag über den Luftpfad erfolgt kontinuierlich im ganzen Jahr. Grenzüberschreitende Auswirkungen gehen von der Anlage nicht aus. Nach Betriebseinstellung und Rückbau bleiben keine irreversiblen Auswirkungen im Einwirkungsbereich der Abfallverbrennungsanlage zurück.

Die Auswirkungen der Änderung sind insgesamt als ausgesprochen gering einzustufen. Dies gilt auch für deren Schwere und Komplexität.

Selbst wenn mit dem beantragten Vorhaben auch die angezeigten und bereits mit Änderungsge-
nehmigung vom 25.02.2009 „Leistungsänderung der Frischdampfüberhitzer“, 15.07.2011
„Erhöhung der Abfalldurchsatzmenge“ und 06.12.2012 „Reduzierung der Leistung der Frisch-
dampfüberhitzer“ zugelassenen Änderungen mit betrachtet werden, ergibt sich in der Summe
kein anderes Bild.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass durch die seit dem 26.03.2007 angezeigten und beantrag-
ten Änderungen, insbesondere durch die vorgenannten Immissionserhöhungen, es zu keinen
erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt. Eine Umweltverträglich-
keitsprüfung ist nach Durchführung der allgemeinen Einzelfallprüfung für die Änderungen nicht
erforderlich.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde am 26.09.2016
im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht.

2.3 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntma-
chung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Dem soll die Behörde stattgeben, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 ge-
nannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar
ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen
Maßnahmen ausgeschlossen werden oder Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren
Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der
Allgemeinheit abzustellen.

Durch die Annahme und Verbrennung von ausgefaulten Klärschlamm ändert sich das Emissi-
onsverhalten der Anlage nicht, sodass bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach
TA Luft sich keine neuen Gesichtspunkte gegenüber der Prüfung im Zulassungsverfahren der
Anlage ergeben. Es kommt auch zu keiner Durchsatzerhöhung.

Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1
genannten Schutzgüter erwarten.

Schon die vorhandenen Schutzvorkehrungen der Anlage sind geeignet, die Auswirkungen der
Änderung weitgehend zu mindern. An der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen der
beantragten Änderung besteht daher kein vernünftiger Zweifel. Durch die Änderungen sind kei-

ne erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen.

Da die sachlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen und es sich auch nicht um einen atypischen Fall handelt, war dem Antrag stattzugeben. Die von der Anlage insgesamt ausgehenden Auswirkungen waren bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

3.1 Immissionsschutz

Das Emissionsverhalten der Anlage ändert sich nicht. Da der Klärschlamm ausgefault ist, führt dessen Annahme und Verbrennung zu keiner Veränderung hinsichtlich der Geruchsemissionen. Die erzeugten Abfallmengen (Schlacke, Filterstäube, Kesselstäube) erhöhen sich durch den Klärschlammeinsatz nicht.

Das Gebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient zu verwenden wird durch die beantragten Änderungen nicht beeinträchtigt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 werden eingehalten. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

3.2 Abfallentsorgung

Eine Annahme und Verbrennung von Klärschlamm kann nur zugelassen werden, soweit die sich aus den §§ 7 und 8 KrWG ergebenden Pflichten eingehalten sind und nicht Regelungen einer aufgrund von § 11 KrWG erlassenen Verordnung dem entgegenstehen. Die Einschränkung ist als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Zulassungsbescheid die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle enthalten. Da der Heizwert von ausgefaultem Klärschlamm nicht Null sein kann, war ein niedriger Wert festzulegen.

Eine Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Müllbunker ist nicht zulässig. Abfälle, die Feuchtigkeit enthalten, dürfen nur in einem Maße angenommen werden, dass keine Flüssigkeit sich am Boden des Bunkers sammelt (vgl. Nebenbestimmung 3.4.1 und 3.4.2 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007). Der angenommene Klärschlamm muss daher schollig sein. Der Wassergehalt war auf 75 % zu beschränken.

3.3 Ausgangszustandsbericht

Da der AZB noch nicht vorgelegt wurde, war die Nutzung der Änderungsgenehmigung an die Vorlage des abgestimmten AZB zu knüpfen.

3.4 Sonstige Belange

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes sowie des Arbeitnehmerschutzes und der Sicherheitstechnik wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der

Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I, S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2014 (GVBl. 2015 I S. 2).

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000,- € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800,- €. Da nur Investitionskosten in Höhe von 20.000,- € anfallen ist die Mindestgebühr von 1.800,- € anzusetzen.

Vorprüfung nach UVPG

Gemäß der Gebühren-Nummer 15141 bemisst sich die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG), soweit kein Verfahren nach Nr. 15142 durchgeführt wird, nach dem Zeitaufwand. Mindestens sind aber 180,- € anzusetzen. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 1,5 Stunden eines Beamten des gehobenen Dienstes und 2 Stunden eines Beamten des höheren Dienstes benötigt. Gemäß Nr. 141 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.11.2015 (GVBl.I S.390), ist für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 16,00 € und für einen Beamte des höheren Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 19,25 € anzusetzen. Es ergibt sich damit folgender Betrag:

Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung: 250,- €

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

| | |
|---|-----------|
| Gebühr nach Investitionssumme: | 1.800,- € |
| Vorprüfung nach UVPG: | 250,- € |
| <hr/> | |
| Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: | 2.050,- € |

Die angefallenen Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel.**

Im Auftrag

(Mägerlein)

Anhang 1: Fundstellenverzeichnis / Hinweise

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---------------------------------|--|--|--|
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung | 11.12.2009 (GVBl.I S.763) | 09.11.2015 (GVBl.I S.390) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl.I S.1246) | 31.08.2015 (BGBl.I S.1474) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl.I S.2179) | 19.07.2010 (BGBl.I S.960) |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | | |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) | 10.12.2001 (BGBl.I S.3379) | 04.03.2016 (BGBl.I S.382) |
| BauGB | Baugesetzbuch | In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) | 20.10.2015 (BGBl.I S.1722) |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke | In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) | 11.06.2013 (BGBl.I S.1548) |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49) | 02.06.2016 (BGBl.I S.1257) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) | 26.07.2016 (BGBl.I S.1839) |
| (BImSchG-VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331) | |
| 04. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973) | 28.04.2015 (BGBl.I S.670) |
| 09. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001) | 28.04.2015 (BGBl.I S.670) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542) | 31.08.2015 (BGBl.I S.1474) |
| CAK-VwV | gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort | | |
| ChemG | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) | In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498) | 04.04.2016 (BGBl.I S.569) |
| ChemKlimaschutzV | Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase | 02.07.2008 (BGBl.I S.1139) | 20.10.2015 (BGBl.I S.1739) |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de | 11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3) |
| DepV | Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager | 27.04.2009 (BGBl.I S.900) | 04.03.2016 (BGBl.I S.382) |
| DIN-Normen | DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| Ex-RL | s.u. TRBS 2152 | | |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643) | 03.02.2015 (BGBl.I S.49) |
| HAGB-NatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab) | In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629) | 27.06.2013 (GVBl.I S.458) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA) | 06.03.2013 (GVBl. S.4) | |
| HAItBodSchG | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl.I S.652) | 27.09.2012 (GVBl.I S.290) |
| HBO | Hessische Bauordnung | In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S.46) | 30.11.2015 (GVBl.I S.457) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18) | 26.06.2015 (GVBl.I S.254) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36) | 13.12.2012 (GVBl.I S.622) |
| ImSchZuV | Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten' | | |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) | 04.04.2016 (BGBl.I S.569) |

| | | | |
|--|--|---|--|
| LärmVibrationsArbSchV | Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung | 06.03.2007 (BGBl.I S.261) | 19.07.2010 (BGBl.I S.960) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | 26.08.1998 (GMBI. S.503) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU) | 24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603) | |
| TRBA | Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz | s.a. unter www.baua.de | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| TRLV | Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94) | 21.12.2015 (BGBl.I S.2490) |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft | | |
| VDI | VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl.I S.686) | 21.12.2015 (BGBl.I S.2490) |
| VwKostO- | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) | 08.12.2009 (GVBl.I S.522) | 18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015) |
| MUKLV | Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2) | | |
| EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr. | | | |
| 2007/589/EG (EG) Nr. 1272/2008 | (Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009 (CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 | s.o. bei TEHG s.o. CLP-Verordnung | |